

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

**Sitzung vom 20. Dezember 2018**

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender  
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth, Marcelle  
Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen  
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,  
Monika Höber-Hillen, Christine Kirschfink, Ferdy Leusch, Marc Niessen,  
Jérôme Franssen, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy, Resel  
Reul-Voncken, Tom Simon, Ratsmitglieder  
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Hans-Dieter Laschet und Fabienne Xhonneux

Punkt 16 a) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 – Häufigkeit der Versammlungen –  
und Artikel 21 - Einberufung - des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen  
und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festlegung von Steuern und Gebühren**

#### **FESTSETZUNG EINER STEUER AUF PFERDE UND PONYS**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,  
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in  
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht seines vorab getroffenen Beschlusses über die Zurückziehung seines  
Beschlusses vom 25.10.2018 in gleicher Angelegenheit;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die  
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte  
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, das durch die Pferdebesitzer, die Wegeinfrastruktur der Gemeinde  
intensiv genutzt wird und entsprechende Instandsetzungsarbeiten durch die  
Gemeindedienste ausgeführt werden müssen und diese Kosten nicht nur durch die  
Allgemeinheit getragen werden sollten;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 10.12.2018;

In Erwägung, dass der am 25.10.2018 gefasste Beschluss des Gemeinderates, in  
gleicher Angelegenheit, zurückgezogen werden muss, da der scheidende

Gemeinderat keine Abänderungen von Steuerbeschlüssen fassen kann, die über die Legislaturperiode hinausgehen und dies dem neu gewählten Gemeinderat obliegt;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**B E S C H L I E S S T** einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gemeindesteuer auf Pferde und Ponys, die zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten werden, erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36802)

**Artikel 2:** Besteuert werden alle Pferde und Ponys, die zum Ausritt dienen oder dienen könnten und am 01. Januar des Steuerjahres mindestens 2 Jahre alt sind.

**Artikel 3:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:  
- **50,00 €** pro Pferd oder Pony

**Artikel 4:** Die festgesetzte Gemeindesteuer findet Anwendung auf alle Pferde und Ponys, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- Moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

**Artikel 5:** Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

**Artikel 6:** Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vom Gemeindegremium bestimmten Wortlaut und innerhalb der vom Gemeindegremium festgesetzten Frist, oder aber spätestens zum 31.12 des Steuerjahres, falls keine Frist festgelegt wurde. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

**Artikel 7:** Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), bzw.; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

**Artikel 8:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

**Artikel 9:** Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Erwin Güsting  
Bürgermeister

